

Das geistige Erbe des Volksbunds im Kontext der ungarischen Außenpolitik in der Zwischenkriegszeit

Wassertheurer Peter

Ich werde in den folgenden Ausführungen keinesfalls einfach nur die Geschichte des *Volksbundes* nacherzählen, sondern anhand grundsätzlicher Überlegungen versuchen, die gesellschaftlichen Traditionen zu analysieren, die für die innen- wie außenpolitische Entwicklung Ungarns nach dem *Vertrag von Trianon* verantwortlich waren. Es ist bei einem solchen Unterfangen immer schwer, die historischen Kausalitäten und Motive im richtigen zeitlichen Rahmen zu interpretieren, weil sich der Historiker über die engmaschigen Verflechtungen und interdisziplinären Schnittstellen bewusst sein muss. Das Werkzeug, das den Vertretern dieser Zunft dabei zur Verfügung steht, ist begrenzt und nur bedingt geeignet, die ganze Fülle an gegenstandsrelevanten Interdependenzen zu beschreiben. Es sind zumeist nur Ausschnitte, die aus der Perspektive einer wissenschaftlichen Interpretation historischer Ereignisse dargestellt werden können. Und dieses neugierige Hineinschauen in die komplexen Verschränkungen historischer Abläufe ist nicht frei von subjektiven Bewertungen, die sich eng an Normen und Standards des sozialen Umfelds orientieren. Der Historiker hat es immer mit *Ganzheiten* zu tun. Die Darstellung von Geschichte ist auch ein sprachliches Phänomen, das sich entlang der kognitiven und moralischen Kompetenzen des Historikers bewegt.

Was ich damit meine, ist die Feststellung, dass Europa nach dem Ersten Weltkrieg mit Entwicklungen konfrontiert wurde, die auf Grund der vielgestaltigen Wirklichkeit in größeren Zusammenhängen beschrieben werden müssen. Die These vom kausalen Nexus zwischen Nationalchauvinismus und ethnisch motivierten Vertreibungen, zwischen nationaler Identitätsfindung und dem Wunsch nach ethnischer Homogenität, zwischen sozialer und nationaler Revolution oder, um ein geflügeltes Wort der Zwischenkriegszeit zu gebrauchen, zwischen *Staatstreue* und *Volkstreue* schafft ein Repertoire an methodologischen Diskussionen, die sich nur in einer interdisziplinären Konstruktion darstellen lassen. An dieser Stelle kommen neben dem historischen Rüstzeug auch Elemente aus den Bereichen der Sozial- und Kulturgeschichte, der Psychologie und anderen Wissenschaftsdisziplinen als explizierende Elemente hinzu. Immerhin hat es der Historiker mit Begriffen wie *Assimilation* und *Dissimilation*, *Loyalität* und *Illoyalität*, *Identität* und *Fremdreflexion* zu tun, die das Verhältnis zwischen Minderheit und Mehrheitsbevölkerung dominieren.

Dieses Verhältnis war in der Zwischenkriegszeit von klassischen Feindbildern geprägt, die im Sog von Revanchismus, Antisemitismus und einer minderheitenfeindlichen Gesellschaftsordnung ethnisch negativ besetzte Ressentiments und Klischees ungefiltert tradierten. Zu den essentiellen Eckpfeilern der ungarischen Politik gehörte die Magyarisierung, unter der im Allgemeinen eine vom ungarischen Staat bewusst geförderte Nationalisierungspolitik verstanden wird, deren Ziel die Eingliederung der nichtmagyarischen Bevölkerung in die ungarische Gesellschaft ist. Die Magyarisierung war eine Reaktion auf die demografischen Verhältnisse im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts gewesen, als der Anteil der Magyaren an der ungarischen Gesamtbevölkerung 46,6% betragen hatte¹. Vergleicht man diesen Richtwert mit der Volkszählung von 1910, sind die

¹ 1840 betrug die Einwohnerzahl des Königreichs Ungarn geschätzte 14 Millionen: Davon waren 6 Millionen Magyaren. Die deutschen Volksgruppen umfassten 1,5 Millionen, die Rumänen 2,2 Millionen, die

Folgen der Magyarisierung mit dem Anstieg des magyarischen Bevölkerungsanteils auf 54,4% deutlich erkennbar, wobei dieses Wachstum primär auf Kosten des deutschen bzw. deutsch-jüdischen Stadtbürgertums erfolgte. Im urbanen Bereich verlief der ethnische Einschmelzungsprozess im Vergleich zur Landbevölkerung viel rascher, was angesichts eines ständig zunehmenden Anpassungsdrucks kaum verwundert. Gerade das urbane Umfeld verdeutlicht die fließenden Übergänge und motivischen Schnittstellen zwischen kultureller Adaptation, erzwungener Assimilation, individueller Identitätsfindung und dem persönlichen Streben nach sozialem Aufstieg. Magyarisierung unterliegt demnach keinem Automatismus und muss nicht zwingend eine aggressive Form ethnisch-kultureller und sozialer Diskriminierungen verkörpern. Es ist vielmehr notwendig, dieses Phänomen im multiplen Kontext der jeweiligen historischen Bezüge zu interpretieren. Ich möchte dazu meine Überlegungen auf zwei Ereignisse in der ungarischen Geschichte lenken, die mit dem Begriff Magyarisierung assoziiert werden, nämlich der *Ausgleich von 1867* und die *Zwischenkriegszeit*. Beide bildeten revolutionäre Ausgangspunkte für den ungarischen Nationsbildungsprozess, der von sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen flankiert war und Entwicklungen provozierte, die zu Polarisierungen führten, indem der multinationale Charakter in Frage gestellt wurde. Parallel zur nationalen Identitätsfindung der Magyaren setzte bei den Minderheiten eine ethnisch-nationale Autoreflexion ein, die Magyarisierung als Bedrohung und Angriff auf die eigene nationale Identität erlebte. Freilich gab es hierbei graduelle Unterschiede, die sozial determiniert waren. Während das deutsche und jüdische Element sich der Magyarisierung zugänglich zeigte, stellten sich die slawischen Bevölkerungsanteile bewusst in Opposition². Die Etablierung sozio-ethnischer Konstanten erwirkte einerseits dissonante Geschichtsbilder und andererseits nationale Identitätskonstruktionen, die sich am klassischen Nationsbegriff der *Deutschen Romantik* orientierte³. In diesem Wechselwirkungsgeflecht diente die Magyarisierungspolitik als wichtiges Sozialisationselement und als geistiger Transmitter von national verklärten Geschichtsbildern. Sie provozierte zudem Tendenzen eines chauvinistisch indoktrinierten Revanchismus durch eine kausale Koppelung von nationalen und sozialen Transformationen, die zu einer Kultivierung minderheitenfeindlicher Ressentiments führten und Minderheiten zu *Sündenböcken* stigmatisierten.

Die psychologische Assimilierung provozierte zwei gruppenspezifische Verhaltensstrukturen gegenüber der nicht – magyarischen Bevölkerung. Einerseits handelte es sich bei der Assimilierung um eine politische Forderung, die im Sinne einer Identifikation mit der Staatsnation verlangt wurde, andererseits wurde Assimilation als Bedrohung für die nationale Einheit dargestellt. An dieser Stelle wurde bereits beim Übergang ins 20. Jahrhundert eine Entwicklung eingeleitet, die minderheitenfeindliche Stigmata im kollektiven Bewusstsein der magyarischen Bevölkerung kultivierte, die vor allem Juden und Schwaben als wirtschaftliches und soziales Gefahrenpotential darstellen. Schon 1919 schrieb der magyarische Schriftsteller, Dezső Szabó, dass das Magyarentum von zwei

Slowaken 1,7 Millionen, die Kroaten 1,2 Millionen und die Serben knapp 800.000. Vgl. dazu Günter Schödl (Hg.), *Land an der Donau*. in: *Deutsche Geschichte im Osten Europas*. 1. Aufl. Berlin 1995.

² Dazu Adam Wandruszka – Anna M. Drabek (Hg.), *Die Donaumonarchie und die südslawische Frage von 1848 bis 1918*. in: *Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs*. Bd. 8. Wien 1978.

³ Claus Jürgen Hutterer, *Ungarn, Deutsche, Ungarndeutsche in kultureller Wechselwirkung*. in: *300 Jahre Zusammenleben*. Aus der Geschichte der Ungarndeutschen. Budapest 1988, S. 214.

inneren Feinden bedroht wird, nämlich von den „in die intellektuelle Laufbahn hineindrängenden Juden“ und die den magyarischen „Boden aufkaufenden Schwaben“⁴.

Der jüdisch – schwäbischen Bevölkerung blieb als Ausweg nur die Anpassung, was zu einer sukzessiven Verdrängung der sprachlichen Identität, zu einer Adaptation magyarischer Verhaltensnormen und einer Identifikation mit der ungarischen Staatsnation führte. Damit schloss sich aber ein Kreislauf, der einen permanenten Loyalitätskonflikt herauf beschwor. Mit anderen Worten gesprochen, bedeutete das folgendes Dilemma: Je mehr sich die nicht – magyarischen Bevölkerungsteile der Magyarisierung unterwarfen, um so stärker wurden sie Bedrohung empfunden. Dieses Szenario bestand aber auch auf der anderen Seite der Medaille: Je schwächer die Assimilierung griff, um so stärker setzte man sich dem Vorwurf aus, der staatlichen Illoyalität bezichtigt zu werden. Für die nicht – magyarische Bevölkerung ergab sich dieser Polarität ein Spannungspotential, das sich radikalisierte, je stärker ein Einfluss von außen zu wirken begann.

Nach dem Ersten Weltkrieg sind in Europa durch die militärische Zerschlagung der multiethnischen Großreiche neue *politische Landschaften* geschaffen worden, die zu einer deutlichen Steigerung solcher Konfliktfelder führten. Diese *politischen Landschaften* waren das Resultat einer geopolitischen Neuordnung Europas, wie sie von den Siegern von 1918 auf Grundlage der Verträge von Versailles, Saint Germain und Trianon geschaffen wurden⁵. Wir wissen, wie diese Verträge zustande kamen und wie das Verhältnis zwischen Siegern und Verlierern war. Ich darf stellvertretend nur die in der Nachkriegsliteratur inflationär verwendeten Begriffe wie etwa *Friedensdiktate*, *Siegerjustiz* oder *Dolchstoßlegende* anführen, ohne diese hier näher zu erläutern. Entscheidend sind vielmehr die Eckdaten und Schnittstellen in diesen *politischen Landschaften*, die eine Reihe von Konfliktpotentialen aus der Vergangenheit prolongierten. Und hier haben die *neuen Nationalstaaten* auf Mittel zurückgegriffen, die sie vor 1914 auf der Straße oder im Parlament bekämpft hatten. In Bereichen wie der Bildungs- oder Sprachenpolitik war man gegenüber den rechtlichen Standards der Donaumonarchie sogar rückläufig.

Die zunehmende Radikalisierung des politischen Umfelds war eine Folge veränderter sozialer und wirtschaftlicher Paradigmen, die sich parallel zu den national-ethnischen Emanzipationsbestrebungen der so genannten a-historischen Nationen etablierten. Dazu gehörten auch die Ausläufer des Nationalitätenstreits, der sich ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem Dauerkonflikt verdichtete, obwohl es brauchbare Ansätze zu einer dauerhaften Lösung gab. So beinhaltete die am 1. Dezember 1868 vom ungarischen Reichstag verabschiedete gesetzliche Grundlage zur Regelung der Nationalitätenfrage als wichtigste Bestimmung die Festlegung, dass jeder „Bürger des Vaterlandes, ganz gleich, welcher Nationalität er angehören mag, (...) ein gleichberechtigtes Mitglied dieser Nation“ ist. Der ungarische Nationsbegriff war demnach kein ethnisch determinierter sondern ein politischer, der „nach den Grundprinzipien der Verfassung“ festlegte, dass alle „Staatsbürger (...) die unteilbare einheitliche ungarische Nation“ bil-

⁴ Zit. nach Jerzy Kochanowski – Maike Sach (Ed.), Die „Volksdeutschen“ in Polen, Frankreich, Ungarn und der Tschechoslowakei. Mythos und Realität. in: Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau. Bd. 12. Göttingen 2006, S. 114

⁵ Dazu Richard G. Plaschka – Horst Haselsteiner – Anna M. Drabek, Mitteleuropa – Idee, Wissenschaft und Kultur im 19. und 20. Jahrhundert. in: Zentraleuropa – Studien. Wien 1997.

den⁶. Auf cisleithanischer Reichshälfte war es der Art. 19, der allen Volksstämmen die Gleichberechtigung garantierte⁷. Beide Bestimmungen waren Ausdruck eines Identitätsbewusstseins, das sich an einem Multinationalismus klammerte und die nationale Heterogenität anerkannte. Nach dem Ersten Weltkrieg wurden in den neuen Nationalstaaten ethnische Identitätsstrukturen generiert, die das Ideal des homogenen Nationalstaates favorisierten, was den realen Gegebenheiten aber widersprach. Alle diese Nationalstaaten verwendeten den klassischen Nationsbegriff und definierten ihre nationale Identität über die Gemeinsamkeit von Sprache, Kultur und Geschichte. Es war daher kein Zufall, dass sich die Konflikte zwischen Mehrheit und Minderheit vornehmlich in der Sprachen- und Schulpolitik entzündeten. Die Geschichte des *Ungarndeutschtums* in der Zwischenkriegszeit verlief daher in Bahnen der europäischen Gesamtentwicklung und trägt keinen *singulären Charakter*. Wir können trotz regional und historisch bedingter Spezifika ganz ähnliche Entwicklungen in der Tschechoslowakei, im Königreich Jugoslawien und in Rumänien der Zwischenkriegszeit beobachten.

Nach 1919/20 setzte in Ungarn ein *radikaler Nationalisierungsprozess* ein, der *faschistoide Wesenszüge* ausbildete und die liberal-demokratischen Ordnungsprinzipien als Gefahr für die ungarische Nation ablehnte. Budapest stand damit in Opposition zur westlichen Hemisphäre Europas, wo auf Grundlage eines verfassungsrechtlich garantierten Parteienparlamentarismus eine Demokratisierung der Gesellschaft einsetzen konnte. Auch die *Magyarisierung* bekam spätestens nach der Räterepublik von 1919 und nach Trianon eine chauvinistische Komponente, die im Sinne einer ethnischen Homogenisierung der ungarischen Gesellschaft rassistisch motiviert war. Die Forderungen der nationalen Minderheiten wurden zunehmend als illoyales Verhalten verurteilt. Der minderheitenfeindlich eingefärbte Konzeptionalismus der rechtskonservativen Eliten⁸ stieß bei sozial benachteiligten Schichten auf eine positive Resonanz. Die klassische Palette an negativ tradierten Stereotypen diente als Instrumentarium einer propagandistischen Hetze gegen die nichtmagyarischen Bevölkerungsteile.

Der Friedensvertrag von Trianon von 1920 bedeutet für Ungarn den Verlust von 71% seines ehemaligen Gebietes und 60% seiner Einwohnerschaft. Der neue Grenzverlauf bedeutete zudem, dass 3,5 Millionen Magyaren nunmehr als Angehörige einer Minderheit den neuen Staaten einverleibt wurden. Die Radikalität, mit der die Geopolitik Südosteuropas verändert wurde, erwirkte in der ungarischen Gesellschaft ein kontinuierliches Anschwellen eines aggressiven Nationalismus, der von den politischen Führungseliten für eine revanchistische Innen- und Außenpolitik instrumentalisiert wurde. Zu ganz ähnlichen Reaktionen führten auf einer parallelen Ebene die Verträge von Saint Germain und Versailles. Die von den USA geborene Hoffnung, dass auf Grundlage des *nationalen Selbstbestimmungsrechts* eine dauerhafte Friedensordnung etabliert werden könnte, hat sich als grobe Fehleinschätzung erwiesen. In diesem Fahrwasser eines unkontrollierbaren Nationalradikalismus konnten historische Stereotype überdauern und sich mit neuen, modernen Feindbildern ergänzen, die sich in allen gesellschaftlichen Schichten der Verliererstaaten verbreiten konnten. Dazu zählten der Liberalismus eben-

⁶ Gerhardswerk Stuttgart (Ed.), Die katholischen Donauschwaben in der Doppelmonarchie 1867-1918. Stuttgart 1977, S. 6-7.

⁷ Dazu Jiří Kořalka, Tschechen im Habsburgerreich und in Europa. 1815-1914. Sozialgeschichtliche Zusammenhänge der neuzeitlichen Nationsbildung und der Nationalitätenfrage in den böhmischen Ländern. in: Schriftenreihe des österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts. Bd. 18. Wien 1991.

⁸ Dazu Thomas Sakmyster, Miklós Horthy. Ungarn 1918 – 1944. Wien 2006.

so wie der Antisemitismus und die Freimauerei, die pauschal für die negativen Auswirkungen des Kapitalismus und Sozialismus verantwortlich gemacht wurden.

Im Ungarn nach Trianon sah sich die deutsche Volksgruppe mit einer völlig veränderten Situation konfrontiert. Mit dem Wegfall Siebenbürgens, Südungarns, Oberungarns und dem Grenzstreifen zu Österreich war zwar die deutsche Volksgruppe in ihrer Heterogenität vermindert worden, doch fehlte fortan das sächsische Moment, das auf Grund seiner Autonomie eine wichtige Triebfeder für das Zusammenwachsen der deutschen Volksgruppen im Königreich Ungarn darstellte⁹. Eine ähnliche Folge für das Trianon-Deutschtum provozierte die Abspaltung der südungarischen Gebiete, wo sich im Banat und in der Batschka eine ländlich geprägte deutsche Bevölkerung konsolidieren konnte, die sich der Magyarisierung widersetzte. Mit dem Wegfall beider deutschen Volksgruppen zeigte sich das Deutschtum in einem gewandelten Gesicht und blieb mit einer Größenordnung von knapp 550.000 Personen (6,9% der Gesamtbevölkerung)¹⁰ auf einige wenige zentrale Punkte konzentriert. Die deutsche Bevölkerung im Trianon-Ungarn war in seiner ethnischen, wirtschaftlichen und sozialen Konsistenz inhomogen, politisch instabil und stand am Anfang eines Konsolidierungsprozesses, der sich am Ideal eines autonomen ungarländischen Deutschtums orientierte. Das Trianon-Deutschtum war somit Resultat der neuen Staatsrealität und unterlag dem Zwang und der Notwendigkeit einer geänderten Identitätsdefinition. Das Verhältnis zur republikanischen Staatsmacht legte der von Jakob Bleyer, Johann Huber und Georg Steuer am 1. November 1918 gegründete *Volksrat der Deutsch-Ungarn* fest. Bleyer, Huber und Steuer anerkannten die politische Suprematie der Magyaren, unterstrichen die staatliche Loyalität der Ungarn-Deutschen und artikulierten ein kulturelles Forderungsprogramm. Sie forderten für die ungarndeutsche Volksgruppe alle jene Minderheitenrechte ein, „die durch das neu zu gestaltende Ungarn allen anderen Volksstämmen nicht-ungarischer Muttersprache zugesichert werden.“¹¹ Das Programm des *Volksrats* war politisch defensiv, parteipolitisch unauffällig und auf die kulturelle Existenz der Ungarn-Deutschen ausgerichtet. Dieser *apolitische Defensivismus* blieb Bleyers programmatische Ausrichtung, die er auch konsequent verfolgte, als er am 15. August 1919 die Leitung des *Ministeriums für die nationalen Minderheiten* übernahm.

Ich möchte an dieser Stelle einen Gedanken zu Bleyers ungarndeutschem Konzeptionalismus verlieren, weil damit eine Richtung festgelegt wurde, die weite Strecken synchron zur ungarischen Minderheitenpolitik verlief, gleichzeitig aber einen Widerpart zu einer völkisch ausgerichteten Volksgruppenpolitik bildete. Bleyer stammte aus der Schule der klassischen Philologie und trug als Literaturwissenschaftler am Erbe der ungarischen Germanistik mit. Im Mittelpunkt seiner Tätigkeiten standen die kulturellen Wechselbeziehungen, die das Deutschtum in Ungarn als Kulturvermittler auf die ungarischen Verhältnisse ausübte. Bleyer konkretisierte die Einflüsse des Deutschtums auf das Ungarntum als „ein sich vom Westen nach Osten abstufendes, schicksalhaft gegebenes Kulturgefälle“, das über „das ungarländische Deutschtum“ in „akklimatisierte(-r)

⁹ Gerhard Seewann, Minderheiten und Nationalitätenpolitik. in: Südosteuropa. Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur. Ed. Magarditsch Hatschikjan – Stefan Troebst. München 1999, S. 169 – 196.

¹⁰ Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (Ed.) Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa. Das Schicksal der Deutschen in Ungarn. Bd. 2. Düsseldorf 1956, S. 5E – 15E.

¹¹ Dezsö Korbuly, Die Lage der deutschen Minderheit in Ungarn zwischen den Weltkriegen (1919 – 1938). in: Der Donauraum. Jahrbuch für Donauraum – Forschung. Dießen 1981, S. 10

Form (...) vom Ungarntum übernommen“¹² wird. Dieser Aufgabe konnte das Deutschtum im Trianon-Ungarn nur über die Einrichtung von deutschen Bildungsstätten und den Ausbau eines autonomen deutschen Bildungssystems gerecht werden. Bleyer hatte als Minister die Gleichberechtigung der nationalen Minderheiten, den Gebrauch der Minderheitensprachen in der Verwaltung und in der Rechtsprechung sowie den muttersprachlichen Unterricht bis zur Hochschulreife angestrebt. Ein Jahr später versuchte Bleyer dieses ehrgeizige Vorhaben gesetzlich zu regeln, konnte aber nach Trianon seine minderheitenrechtlichen Initiativen nicht mehr realisieren, weil sich die Situation nach der Vertragsunterzeichnung radikal verschärfte. Am 10. August 1920 wurde das ungarische Nationalitätenministerium aufgelöst und seine Agenden dem Außenministerium zugeteilt. Nachhaltig blieben die Reaktionen auf Bleyers liberale Nationalitätenpolitik, die von nationalen Misstönen begleitet wurde. Obwohl sich Bleyers Forderungen im Rahmen der vom Völkerbund vertretenen Schutzbestimmungen bewegten, wurde er der *Illoyalität* beschuldigt. Damit artikulierte sich auf mgyarisch-ungarischer Seite eine Argumentationsstruktur, die sich wie ein roter Faden durch die gesamte Zwischenkriegszeit zog und den legitimen Wunsch nach ethnischer und kultureller Emanzipation mit diesem Vorwurf konfrontierte. Der Illoyalität wurde auch der am 3. August 1924 gegründete *Ungarländische Deutsche Volksbildungsverein* (UDV) bezichtigt, obwohl der UDV jede politische Agitation ablehnte, nur den kulturellen Interessen und Zielen der deutschen Volksgruppe in Ungarn verpflichtet war und die Anhängigkeit zum ungarischen Vaterland als weiteres Ziel definierte. Die programmatische Aufgabenstellung des UDV konzentrierte sich auf die Bildungsarbeit¹³. Der Bewegungsradius des UDV war allerdings stark eingeschränkt, weil die ungarische Regierung einen direkten Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Führungsstruktur des UDV ausübte, was einer Beschneidung der Vereinsautonomie gleich kam. Die Regierung setzte sich für Gustav Gratz als Vorsitzenden des UDV ein, der als loyaler Vertreter der ungarischen Nation galt, jede Art einer autonomen Minderheitenpolitik strikt ablehnte und sich im UDV gegen jeden völkisch angehauchten Deutschnationalismus aussprach.

Die Reaktionen der deutschen Minderheit auf die Nationalitätenpolitik der ungarischen Regierung waren zwingend und aus der Sicht des nationalen Selbstbestimmungsrechts legitim. In diesem Klima wechselseitiger Spannungen war das Verhältnis von *vielschichtigen Reziprozitäten* charakterisiert, die eine eigenwillige Dynamik provozierten, indem sich ein Automatismus zwischen Maximalismus und Minimalismus verfestigte. Diese konfrontativen Wechselbeziehungen artikulierte sich am deutlichsten in der Auseinandersetzung um die Unterrichtssprache. Die Konfrontation steigerte sich mit der Verordnung des ungarischen Kultusministeriums vom 28. August 1923, die zwischen drei Schultypen unterschied:

Schultyp A

Dieser Typ sah die Minderheitensprache als Unterrichtssprache vor, wobei Ungarisch als Pflichtfach galt

¹² Eszter Kiséry, Jakob Bleyers Wien-These. in: TRANS, Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften. Nr. 3. März 1998. www.inst.at

¹³ Béla Bellér, Vom Volksbildungsverein zum Volksbund. Geschichte der Deutschen in Ungarn 1933 - 1938. Ed. Suevia Pannonica. Speyer 2000, S. 9 – 18.

Schultyp B

Mit diesem Schultyp sollte ein gemischtsprachiger Unterricht ermöglicht werden

Schultyp C

Ungarisch galt dabei als Unterrichtssprache, die Minderheitensprache war lediglich als Pflichtfach vorgesehen

Es war vorgesehen, dass den Minderheiten über so genannte *Elternkonferenzen* ein aktives Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden sollte. In Wirklichkeit opponierten politische Lokalpotentaten gegen diese Verordnung und setzten alles daran, damit der Schultyp C für die Minderheiten sukzessiv zum dominanten Schultypen ausgebaut wurde. Die UDV-Führung appellierte eindringlich gegen diese *psychologische Assimilierung* und erreichte es, dass am 18. März 1928 eine Aussprache zwischen Ministerpräsident Bethlen, Kultusminister Klebersberg auf Regierungsseite und den beiden führenden UDV-Vertretern Gratz und Bleyer stattfand. Bleyer überreichte am Ende der Besprechung Bethlen ein *Memorandum*, das die wichtigsten Forderungen des UDV an die ungarische Regierung enthielt, nämlich:

- 1.) die Umwandlung aller Schulen des C-Typs in B-Schulen
- 2.) die Einrichtung deutscher Kindergärten
- 3.) den Ausbau des deutschen Sprachunterrichts an den Gymnasien
- 4.) die Errichtung von deutschen Lehrerbildungsanstalten
- 5.) die Zulassung deutscher Studentenverbindungen

Wie wenig die ungarische Regierung am zugesagten Ausbau des Schultyps B Interesse hatte, zeigt folgender Vergleich der Minderheitenschultypen im Zeitraum zwischen 1926/27 und 1932/33: Während 1926/27 insgesamt 48 Minderheitenschulen dem Schultyp A verpflichtet waren, sank die Zahl 1932/33 auf 46. Im selben Zeitraum stieg zwar der Schultyp B von 63 auf 140, hingegen sank der Schultyp C lediglich von 308 auf 265. Damit blieb der Schultyp C mit einem Anteil von 75% die für die Minderheiten vorherrschende Schulform. Dieser Trend wurde unter Ministerpräsident Gyula Gömbös noch verstärkt, der als Vertreter der *Rassenschützer*¹⁴ eine restriktive Minderheitenpolitik betrieb¹⁵. Als Gömbös am 5. Februar 1934 Gratz zu einer Aussprache empfing, zeigte er zwar für die Anliegen des UDV Verständnis und machte Zusagen, den Schultyp B zumindest in den staatlichen Volksschulen einzuführen. Gömbös stellte aber im selben Atemzug klar, dass der UDV mit einem Verbot belegt werden sollte, sollte sich der UDV zu einer *Hakenkreuzbewegung* entwickeln. Gömbös, der sich Hitler als Freund und Kamerad zu erkennen gab, regte eine enge Zusammenarbeit zwischen den deutschen und magyarischen Volksgruppen in Jugoslawien, Rumänien und der Tschechoslowakei an. Obwohl 1935 der Ausbau des Schultyps B in den staatlichen Volksschulen gesetzlich festgelegt wurde, konnte diese Initiative an der Dominanz des Typs C nicht ändern. Schon 1932 hatte Bleyer, der für die ungarndeutsche Volksgruppe ein *zweites Südtirol*

¹⁴ Norbert Spannenberger, József Vonyó, Rezeption der nationalsozialistischen Ideologie in Ungarn und in der deutschen Volksgruppe. in: Der Einfluss vom Faschismus und Nationalsozialismus auf Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa. Ed. Mariana Hausleitner, Harald Roth. München 2006, S. 237 – 253.

¹⁵ Loránt Tilkovszky, Die Nationalitätenpolitik Ungarns und das heimische Deutschtum zwischen 1919 – 1945. in: 300 Jahre Zusammenleben. Aus der Geschichte der Ungarndeutschen. Budapest 1988, S. 114 – 125.

befürchtet, seine persönliche Enttäuschung schriftlich an Gratz gerichtet, indem er resignierend feststellte, dass die „Magyarisierung (...) nie so rücksichtslos, so zielbewusst und so durchgreifend wie heute“ war und kam daher zum Urteil, dass Ungarn die „deutsche Frage“ nie „aus sich selbst heraus“ lösen wird, weshalb er in Abkehr von seiner bisherigen Position auf die „Stoßkraft des Gesamtdeutschtums“¹⁶ setzte.

Nach dem Tod von Bleyer schlitterte der UDV in eine Führungskrise, wobei der Frontverlauf zwischen einer gemäßigten Volksgruppenpolitik, wie sie Gratz favorisierte, und einem deutschnational, völkisch ausgerichteten Weg verlief. Den Anlass zur offenen Konfrontation bildete der Prozess gegen Basch, dem Angriffe gegen die Ehre der ungarischen Nation zu Last gelegt wurden, weil er sich gegen die *Namenmagyarisierung* aussprach. In der Urteilsbegründung rechtfertigte das Gericht die Namenmagyarisierung als „eine spontane Ausgestaltung der ungarischen nationalen Seele“, die „im Interesse der nationalen Einheit Ungarns“ liegt. Jede „Stellungnahme, die sich dagegen richtet, ist unbedingt als eine Schmähung und Geringschätzung der ungarischen nationalen Ehre und der ungarischen nationalen Seele zu werten.“ Gratz sah in diesem Prozess gegen Basch die Möglichkeit, sich seines Generalsekretärs zu entledigen. Gratz ging in die Offensive und meinte: „... es besteht ein offener Gegensatz zwischen jener Richtung, die das aufrichtige Bestreben zur Erhaltung von Sprache und Charakter des ungarländischen Deutschtums dem Gebot der Erhaltung der seelischen Eintracht zwischen Ungarntum und ungarländischen Deutschtum anpassen will, und jener anderen Richtung, die das Verhältnis zwischen Ungarntum und ungarländischem Deutschtum dem Interesse einer allgemeinen deutschen Volksidee unterordnen möchte.“¹⁷ Gratzs Kritik bezog auf die Propagierung eines über die Grenzen Ungarns hinaus greifenden deutschen Volkstumgedanken, wie in die *völkischen Erneuerer* in der Öffentlichkeit vertraten. Die Konfrontation zwischen Gratz und Basch verdeutlichte die doppelte Misere, in der sich die ungarndeutschen Volksgruppe befand. Folgte man dem gemäßigten Kurs, der auf eine Einheit zwischen Ungarntum und ungarländischen Deutschtum Symbiose abzielte, öffnete man der psychologischen Assimilierung Tür und Tor. Der völkisch ausgerichtete Weg musste hingegen unweigerlich zu einer Radikalisierung der Verhältnisse zwischen der Staatsmacht und der Minderheit führen. Es lassen sich daher zu diesem Zeitpunkt drei unterschiedliche konzeptionelle Programme voneinander unterscheiden:

- 1.) Der gemäßigte Kreis um Gratz, der jede völkisch ausgerichtete Volksgruppenpolitik strikt ablehnte und die ungarndeutsche Frage in Übereinstimmung mit der ungarischen Regierung als innere Angelegenheit betrachtete
- 2.) Die Haltung Bleyers, der zwar für einen eigenständigen Ausgleich zwischen Ungarntum und dem ungarländischen Deutschtum eintrat, sich aber über die Haltung der ungarischen Regierung enttäuscht zeigte und ein stärkeres Engagement des Deutschen Reiches wünschte
- 3.) Die *völkischen Erneuerer* unter Franz Basch, die ihre staatliche Loyalität gegenüber Budapest nicht in Frage stellten, gleichzeitig aber eine weitgehende Autonomie forderten und die ungarndeutsche Volksgruppe als Teil des Gesamtdeutschtums be-

¹⁶ Dezsö Korbuly, Die Lage der deutschen Minderheit in Ungarn zwischen den Weltkriegen (1919 – 1938). S. 14.

¹⁷ Ebenda, S. 17.

trachteten. Mit der Gründung der *Volksdeutschen Kameradschaft* (VK) wurde innerhalb des UDV ein völkisches Pendant geschaffen, die auf dieser Bahn voranschritt

Die ideologischen Spaltungstendenzen innerhalb des UDV fanden auch in Berlin ihre Entsprechungen, wo man sich für eine Ablöse von Gratz aussprach und Baschs völkisches Volksgruppenkonzept finanziell und materiell förderte. Damit war aber der Weg der nationalen Konfrontation vorgezeichnet. So beschwerte sich Ministerpräsident Darányi bei seinem Besuch in Berlin vom Herbst 1937 über diese Zuwendungen und protestierte gegen die aggressive, feindlich gesinnte Propaganda, die sich zunehmend im völkisch geprägten Teil der ungarndeutschen Volksgruppe verbreitet.

Die weitere Entwicklung hing dann von den expansiven Akzenten der NS-Außenpolitik zusammen. Mit dem Anschluss Österreichs vom 13. März 1938 und der Radikalisierung der *Sudetendeutschen Frage* nährte sich in Ungarn der Revanchismus, was Budapest eng an die Interessen Berlins band, erhoffte man sich doch eine Revision der Grenzziehung von 1920. Die ungarische Regierung signalisierte dem deutschen Außenamt ihre Bereitschaft, einer gewaltsamen Zerschlagung der Tschechoslowakei zuzustimmen, wenn Ungarn der slowakische Teil zufallen würde. Mit dem *Ersten Wiener Schiedsspruch* vom 2. November 1938 fielen die von der Tschechoslowakei abgetrennten Gebiete in der Karpatoukraine und der Südslowakei Ungarn zu. Die Gesamtfläche der abgetrennten Gebiete betrug 11.927 km², die Einwohnerschaft 852.332 Personen: davon waren 506.208 (59%) Magyaren, 290.107 Slowaken (34%), 26.227 Juden (3,1%), 13.184 Deutschen (1,5%) und 1.892 Russinen (0,2%).

Budapest war zu weitreichenden Zugeständnissen in Richtung der deutschen Minderheit bereit und stimmte der Legalisierung der *Volksdeutschen Kameradschaft* zu, die in einem nächsten Schritt am 26. November 1938 den *Volksbund der Deutschen in Ungarn* (VDU) gründete. An der Spitze des VDU stand Basch. Gratz sah sich völlig in die Defensive gedrängt und legte sein Amt als Vorsitzender des UDV mit 4. Dezember 1938 zurück. Die Tätigkeit des UDV wurde dann am 1. November 1940 endgültig eingestellt.

Der neue stark Mann in der deutsch-ungarischen Minderheitenpolitik war Franz Basch, der bereits an der Seite von Gratz und Bleyer in reichsdeutschen Kreisen ein hohes Ansehen genoss. Was die minderheitenrechtlichen Grundsätze anging, erhob Basch im Mai 1938 in einem Punkteprogramm folgende Forderungen:

1. Anerkennung des Grundsatzes der Volksgemeinschaft und der Rechtspersönlichkeit der Volksgruppe
2. Lösung der Schulfrage ohne Elternbefragung durch imperative Bestimmungen im Sinne des sich Kraft befindlichen Gesetzesauszuges von 1868
3. Ungehinderte Möglichkeit zur Schaffung von Tages- und Wochenzeitungen
4. Praktische Möglichkeit zur Gründung von Vereinen und Verbänden auf sämtlichen Lebensgebieten
5. Religionsunterricht, Predigt, Kirchengesang und Gebet ausschließlich in der Muttersprache
6. Zusammenfassung unseres Volkes in einer eigenen politischen Partei

Basch sprach zwar ausdrücklich von *Staatstreue*¹⁸, sein Programm zielte aber auf eine weitgehende Autonomie der ungarndeutschen Volksgruppe ab und ging weit über alle bisherigen Zugeständnisse der ungarischen Regierung an die deutsch-ungarische Volksgruppe hinaus. Baschs Nationalitätenprogramm glich an vielen Stellen dem *Karlsbader Programm der Sudetendeutschen Partei*, das Konrad Henlein 1938 formulierte, nämlich

1. Herstellung der vollen Gleichberechtigung der deutschen Volksgruppe mit dem tschechischen Volk.
2. Anerkennung der sudetendeutschen Volksgruppe als Rechtspersönlichkeit zur Wahrung dieser gleichberechtigten Stellung im Staate.
3. Feststellung und Anerkennung des sudetendeutschen Siedlungsgebiets.
4. Aufbau einer sudetendeutschen Selbstverwaltung im sudetendeutschen Siedlungsgebiet in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, soweit es sich um die Interessen und Angelegenheiten der deutschen Volksgruppe handelt.
5. Schaffung gesetzlicher Schutzbestimmungen für jene sudetendeutschen Staatsangehörigen, die außerhalb des sudetendeutschen Siedlungsgebiets ihrer Volksgruppe leben.
6. Beseitigung des dem Sudetendeutschum seit 1918 zugefügten Unrechts und Wiedergutmachung der ihm durch dieses Unrecht entstandenen Schäden.
7. Anerkennung und Durchführung des Grundsatzes: Im deutschen Gebiet deutsche öffentliche Angestellte.
8. Volle Freiheit des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum und zur deutschen Weltanschauung¹⁹.

Wie weit Teile der deutschen Volksgruppen in Südosteuropa der nationalsozialistischen Weltanschauung verpflichtet waren, beweist auch die sächsische Volksgruppe in Rumänien. Am 1. Oktober 1933 wurde das am Sachsentag das *Volksprogramm der Siebenbürger Sachsen* mit folgendem Inhalt vorgestellt:

- 1.) Wir bekennen uns zur Einheit aller Deutschen der Welt, mit denen wir ein einziges großes Volk bilden. In unwandelbarer Verbundenheit mit unserer Heimat stehen wir auf dem Boden des Staates Rumänien, dem wir mit unserer Kraft und Treue zur Verfügung stehen.
- 2.) Wir sprechen aus, dass der Staat seine Bestimmung nur dann erfüllt, wenn er die in ihm zusammen gefassten Völker und Volksteile in gleicher und gerechter Weise fördert und schützt.
- 3.) Die Gesamtheit der Deutschen in Rumänien bildet eine völkische und politische Einheit mit Rechten und Pflichten nach innen und nach außen.
- 4.) Die Volksgemeinschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Volksgenosse zu einer völkischen und christlichen Lebensanschauung erzogen werde. Sie hat ihren Ange-

¹⁸ Dazu Gerhard Seewann – Norbert Spannenberger (Hg.), Akten des Volksgerichtsprozesses gegen Franz A. Basch. in: Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission. Bd. 37. München 1999.

¹⁹ Sudetendeutscher Rat (Ed.), München 1938. Dokumente sprechen. 2. erw. Aufl. München 1964, S. 101.

hörigen Lebensraum und ausreichende Arbeitsmöglichkeit zu schaffen, den sozialen Ausgleich unter ihnen anzustreben und durch Erziehung, Aufklärung und Einwirkung jeder Art die Überzeugung zu wecken und lebendig zu halten, dass das deutsche Volk eine gottgegebene Einheit und jeder Volksgenosse unser Bruder gleichen Blutes ist, für den alle mitverantwortlich sind.

- 5.) Jeder Sachse hat das Volksprogramm einzuhalten und Volksdisziplin zu wahren.
- 6.) Wir fordern die Einlösung der in den Karlsburger Beschlüssen feierlich übernommenen Verpflichtungen, auf Grund derer sich unsere Einfügung in den rumänischen Staat vollzogen hat.
- 7.) Wir fordern die Schaffung eines Staatsgrundgesetzes, das uns für alle Zeiten das Recht gewährleistet, uns zur Erfüllung unserer besonderen kulturellen, nationalen und wirtschaftlichen Aufgaben politisch als einheitliche Nation frei zu organisieren.²⁰

Für das deutsch-ungarische Verhältnis waren dann im Verlauf des Zweiten Weltkriegs das *Volksgruppenabkommen*, das dem *Volksbund* eine weitreichend Autonomie zusicherte, der *Zweite Wiener Schiedsspruch*, der die ungarischen Revisionsgelüste stillte, der Austritt aus dem Völkerbund und der Beitritt zum Dreimächtepakt von nachhaltiger Bedeutung. Dieser vermeintlichen Erfolge erwiesen sich aber als Pyrrhussieg, weil sie die ungarische Regierung außen- und militärpolitisch in immer stärkere Abhängigkeiten trieb, die rechtsradikalen Parteien wie die *Pfeilkreuzler* im eigenen Land stärkte, was sich vor allem im Anschwellen des Antisemitismus deutlich zu erkennen gab. Durch die Zugeständnisse an den *Volksbund* offerierte man Berlin die Möglichkeit, aktiv Einfluss auf die ungarische Innenpolitik zu nehmen. Aber auch für Baschs *Volksbund* erwies sich die Autonomie als politischer Bumerang, führte sie doch dazu, dass Teile der ungarndeutschen Volksgruppe aktiv in die Vernichtungsmaschinerie des NS-Terrors²¹ eingebunden wurden. Die bereitwillige Übernahme des nationalsozialistischen Gedankenguts, mit dem sich der *Volksbund* in der ungarischen Öffentlichkeit präsentierte, steigerte die nationalen Radikalismen schließlich zu einem gefährlichen Entfremdungsprozess, der sich 1945 zum Nachteil der ungarndeutschen Volksgruppe entlud. Die Folgen dieser Entladung waren Vertreibungen, Zwangsdeportationen und eine negative Stigmatisierung des Deutschtum. Im Urteil des Landesrats der Volksgerichte vom 27. März 1946 wurde der *Volksbund* als ein „entscheidendes Mittel der deutschen nationalsozialistischen Ziele“ beschrieben, die darauf ausgerichtet waren, „die Nachbarstaaten innerlich auszuhöhlen, damit diese zur freien Beute von Naziziele“ wurden. Die deutschen Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa „identifizierten sich mit den Ideen und Zielen der sog. Nazis“ und unterstützten die deutsche Aggressionspolitik „in dem Sinne, dass diese sich von der Oberhoheit der genannten Staaten völlig unabhängig machen, loslösen und mit der großdeutschen Einheit“ verschmelzen wollten. Der Deutsche Volksbund hat sich in den Dienst „der deutschen imperialistischen Macht gestellt“ und durch seine Agitation beigetragen, dass sich in seinem Inneren „eine an Zahl und Kraft bedeutende Minderheit mit den deutschen Zielen, dem deutschen Krieg identifizierte.“²²

²⁰ Schödl, S. 563.

²¹ Dazu Thomas Casagrande, Die volksdeutsche SS-Division „Prinz Eugen“. Die Banater Schwaben und die nationalsozialistischen Kriegsverbrechen. Frankfurt/Main 2003.

²² Gerhard Seewann – Norbert Spannenberger (Hg.), Akten des Volksgerichtsprozesses gegen Franz A. Basch, S. 263 – 268.

Ich möchte an dieser Stelle ein Vergleichsbeispiel anführen, das sich auf ein Urteil des tschechischen Verfassungsgerichtshofs in Brunn aus dem Jahr 1995 bezieht. Er sind hier vor allem die Argumentationsstrukturen, die übereinstimmen und die Tradition des Antifaschismus reflektieren. Die tschechischen Verfassungsrichter begründeten ihr Urteil, das sich gegen Restitutionsansprüche von drei Angehörige der deutschen Minderheit in Tschechien richtete, mit dem Vorwurf der kollektiven NS-Mittäterschaft und Illoyalität:

„Das gilt auch für die deutschen Bürger in der Tschechoslowakei der Vorkriegszeit und zwar besonders für sie, denn der Brand, der durch den Nazismus entflammt war, war das Werk des überwiegenden Teiles ihres Volkes und seiner Führer. Um so mehr hätten sie ihre Treue der Tschechoslowakischen Republik gegenüber, deren Staatsbürger sie waren, bekunden sollen, ihre Treue zum vielleicht letzten demokratischen System in Mitteleuropa, und sie hätten diese Treue zu ihrem politischen Grundprinzip erheben sollen. An dieser Stelle muss betont werden, dass der tschechisch-deutsche Konflikt, in dieser Zeit inhaltlich schon ein Konflikt zwischen Demokratie und Totalitarismus, für die Tschechoslowakische Republik erst durch das Münchner Abkommen in der Katastrophe endete, nachdem hierdurch etwa eine halbe Million Tschechen aus den Grenzgebieten zwangsweise in die Restteile der Republik gehen mussten. War nun die Tschechoslowakische Republik zum bloßen Objekt dieses Abkommens geworden, so kann dieses in Bezug auf die Bürger der Tschechoslowakei deutscher Nationalität nicht konstatiert werden. Bei der Abtrennung der Grenzgebiete von der Tschechoslowakei und ihrer Eingliederung in das Deutsche Reich traten sie als bedeutende Akteure auf, bedeutend deshalb, weil sie Hitler mit ihrer politischen Haltung das vom Westen akzeptierte Argument für die Beschneidung der Tschechoslowakei geliefert haben.“²³

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Volksbund den Höhepunkt einer Entwicklung darstellte, die schon lange vor seiner Gründung das Verhältnis zwischen (Ungarn-) Deutschen und Magyaren bestimmte und sukzessiv zu einem übersteigerten Nationalismus verklärte. Freilich lässt sich das nicht ohne den gesellschaftlichen Rahmen interpretieren, in dem sich der *Volksbund* mit seiner völkischen Weltanschauung etablieren konnte. Neben den reservierten, oftmals auch minderheitenfeindlichen Vorgängen in der ungarischen Gesellschaft, die eine Radikalisierung der Situation provozierten, waren es auch die politischen Konstellationen im Europa der Zwischenkriegszeit, die solche Frontstellungen förderten. Der Aufstieg Hitlers hat letztlich eine Situation erwirkt, die über eine anfängliche „Abkühlung“²⁴ zum völligen Bruch der Beziehungen führte, der sich nach der Besetzung Ungarns durch deutsche Truppen als irreversibel zeigte. Damit war auch die Loyalität der Ungarndeutschen gegenüber der ungarischen Nation, und nicht mehr wie bisher gegenüber dem ungarischen Staat, zur alles entscheidenden Frage erhoben wurde. Freilich war das Verhalten der ungarischen Führung dazu angetan, innerhalb der ungarndeutschen Volksgruppe eine Identitätskrise zu erwirken, die in letzter Konsequenz zu einer Spaltung führte. Der *Volksbund* war somit die Antwort auf eine Minderheitenpolitik, die über die Schiene einer radikalen Assimilierung der völkisch orientierten Identität Tür und Tor öffnete. Man muss seinen Werdegang auch aus einem

²³ www.mittleeuropa.de

²⁴ Norbert Spannenberger, *Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938 – 1944 unter Horthy und Hitler*. München 2002, S. 188.

gesamteuropäischen Blickwinkel betrachten und im Vergleich zur Situation in anderen Staaten Ostmittel- und Südosteuropas setzen.